

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00197

vom 24. Januar 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2023.00197

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00197 du 24 janvier 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00197 del 24 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Aufgrund einer beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), Zürich, am 1. März 2021 getätigten Erstanmeldung (Urk. 7 / 518) wurde für den 1963 geborenen X.____

eine vom 1. April 2021 bis 31. Mai

2023 dauernde Rahmenfrist (inkl. Verlängerung aufgrund Covid-19) zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung eröffnet

(vgl. Urk. 7/390 und Urk. 7/393 ,

Urk.

E. 1.2

Nach Art.

E. 1.3

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, wird gemäss Art. 9b Abs. 1 AVIG um zwei Jahre verlängert, sofern zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft (lit . a) und im Zeitpunkt der Wiederanmeldung die Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit nicht erfüllt ist (lit . b). Dabei findet Art. 9b Abs. 1 AVIG einzig auf Personen Anwendung, welche infolge der Erziehung von Kindern vorübergehend aus dem

Erwerbsleben ausgeschieden sind beziehungsweise deswegen darauf verzichtet

haben, sich weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen

(BGE 139 V 482 E. 7.3).

Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, beträgt vier Jahre, sofern zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief (Art. 9b Abs. 2 AVIG). 1. 4

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid 19-Gesetz) erhielten alle anspruchsberechtigten Personen gemäss AVIG für die Kontrollperioden März, April und Mai 2021 zusätzlich höchstens 66

Taggelder. Der aktuelle Anspruch auf die Höchstzahl an Taggeldern nach Art. 27 AVIG wurde dadurch nicht belastet (Abs. 2; in Kraft vom 20. März 2021 bis zum 31.

Dezember 2023). Für Versicherte, die Anspruch auf zusätzliche Taggelder nach Abs. 2 hatten, wurde die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um die Dauer des zusätzlichen Taggeldbezuges verlängert. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit wurde bei Bedarf um dieselbe Dauer verlängert (Abs. 3; in Kraft vom

20. März 2021 bis zum 31. Dezember 2023; vgl. dazu auch Art. 8a der

Covid 19 Verordnung Arbeitslosenversicherung [SR 837.033; in Kraft bis 31. Dezember 2023] sowie Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft [SECO] 2023/02: Anpassungen der AVIG-Praxen Rz. B38a und B38c).

Soweit nach Beendigung einer wegen Covid verlängerten Rahmenfrist für den Leistungsbezug eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wird, so dauert die neue Rahmenfrist für die Beitragszeit gleich lang wie die vorangehende verlängerte Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Damit wird sichergestellt, dass ein allfälliger Anspruch beim ursprünglichen Ende der Rahmenfrist Leistungsbezug erhalten bleibt. Die verlängerte Rahmenfrist für die Beitragszeit gilt für alle

neuen Rahmenfristen für den Leistungsbezug, die bis einschliesslich 31. Dezember 2023 eröffnet werden. Die Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit erfolgt nur bei Bedarf, das heisst nur, wenn die versicherte Person

hierdurch einen längeren Taggeldanspruch erreicht (Weisung 2023/02: Anpassungen der AVIG-Praxen Rz. B38c).

2.

E. 2

) . Infolge Aufnahme einer Tätigkeit

als Geschäftsführer/CEO der damaligen Y. ____

Sàrl

(IDE: CHE- «1» ,

vgl. Urk. 7/154) meldete sich der Versicherte per 1.

Oktober 2021 von der Arbeitsvermittlung ab (vgl. Urk.

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, die Rahmenfrist für den Leistungsbezug des Beschwerdeführers habe vom 1. April 2021 bis 31. Mai 2023 (inkl. Verlängerung infolge Covid-19) gedauert. Aufgrund der

Pandemie bedingte Sonderregelung des SECO dauere die Rahmenfrist für die Beitragszeit für eine Folgerahmenfrist damit ebenfalls vom 1. April 2021 bis 31. Mai 2023. Während dieser Rahmenfrist sei aufgrund der eingereichten Lohnabrechnungen sowie der Arbeitsgeberbescheinigung eine siebenmonatige beitragspflichtige Beschäftigung ausgewiesen. Ein Befreiungsgrund von der Beitragspflicht sei nicht auszumachen und habe der Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer mache geltend, dass er sich während des

Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Mai 2022 um sein schwer - behindertes Kind gekümmert habe, da seine Frau zu diesem Zeitpunkt teil- und

ab dem 1. Oktober 2022 vollzeitlich gearbeitet habe. Mithin habe im Zeitpunkt der geltend gemachten Erziehungszeit ab dem 1. Mai 2022 eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug gelaufen, weshalb die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht erfüllt seien.

Weiter sei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug wegen Erziehungszeiten erfüllt seien. Vorliegend sei der Beschwerdeführer seit der Wiederanmeldung vom 7. Juli 2022 durchgehend bei der Arbeitslosenkasse zum Taggeldbezug angemeldet gewesen und habe Tag - gelder bezogen. Bis zur Einsprache habe er nie geltend gemacht, dass er sich der Erziehung resp. Betreuung seines Sohnes gewidmet und sich deswegen zeitweise vom Arbeitsmarkt vorübergehend zurückgezogen habe. Solches habe der Beschwerdeführer auch nicht gegenüber seiner RAV-Beraterin geäußert. Die rückwirkende Geltendmachung der Erziehungszeit erscheine unter diesem Aspekt rechtsmissbräuchlich und sei lediglich erfolgt, um den an sich zeitlich begrenzten Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu verlängern. Widersprüchlich sei zudem, dass die Ehefrau, welche nach Angaben des Beschwerdeführers seit dem 1. Oktober 2022 einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sei, im Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2022 keinen Anspruch auf Kinder- und/oder Ausbildungszulagen gehabt habe. Der Anspruch auf Kinderzulagen einer erwerbstätigen Person gehe demjenigen einer arbeitslosen Person vor. Es sei weiter aktenkundig, dass der Beschwerdeführer bis zum 21.

September 2022 als Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung im Handelsregister der Y.____ GmbH eingetragen gewesen sei. Er habe somit während dieser Zeit eine arbeitgeberähnliche Stellung bekleidet. Dass die Y.____ GmbH zu dieser Zeit nicht mehr liquid gewesen sei, ändere nichts daran, dass sich der Beschwerdeführer Anfang Mai 2022 nicht bewusst (infolge Kindererziehung) vom Arbeitsmarkt zurückgezogen habe. Im Gegenteil habe der Beschwerdeführer ausgeführt, dass er nach dem 5. Mai resp. 29. Juni 2022, nachdem die Aktien - anteile der Y.____ GmbH an ihn übergegangen seien, versucht habe, neue Investitionen zu finden. Die Gesamtumstände liessen darauf schliessen, dass

es

dem Beschwerdeführer im Zeitraum von Mai 2022 bis Juli 2022 nicht gelungen

sei, für die Y.____ GmbH Investoren zu finden und er sich

deshalb

am

7. Juli 2022 wieder bei der Arbeitslosenkasse angemeldet habe.

Erst

als

die

Arbeitslosenkasse den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

ab

dem

7.

Juli

2022 aufgrund der arbeitgeberähnlichen Stellung bei der Y.____ GmbH verneint habe, habe sich der Beschwerdeführer aus dem Handelsregister austragen lassen. Von einem Rückzug aus dem Arbeitsmarkt zwecks Kinderbetreuung könne damit nicht die Rede sein. Entsprechend könne die Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht verlängert werden (Urk. 2) .

E. 2.2

Dagegen wandte der Beschwerdeführer ein, er habe – entgegen der Beschwerde gegnerin – mit Antrag vom 23. Mai 2023 Erziehungszeit ab Oktober 2022 geltend gemacht . Damit sei auch unbeachtlich, wenn er bis am 21.

September 2022 als Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung der Y.____ GmbH im Handelsregister eingetragen gewesen sei und im Zeitraum von Mai bis Juli

2022 versucht habe, Firmeninvestoren zu finden. Da die Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu Beginn der Erziehungszeit bereits gelaufen habe, sei Art. 9b Abs. 1 lit . a AVIG einschlägig. Zwar habe er bereits i m Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September 2022 gewisse Betreuungs- und Erziehungsaufgaben übernommen. Erst mit Aufnahme der 100%igen Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau habe er sich ab dem 1. Oktober 2022 vom Arbeitsmarkt zurückziehen müssen . Alsdann habe der Beschwerdeführer sowohl der Beschwerdegegnerin als auch seiner RAV-Beraterin bereits Ende September 2022 mitgeteilt, dass er sich ab Oktober 2022 der Erziehung resp. Betreuung seines Sohnes widmen und sich deswegen vom Arbeits markt vorübergehend habe zurückziehen müssen . Dass diese Angaben weder von der Beschwerdegegnerin zu den Akten genommen noch von der RAV Beraterin im Beratungsprotokoll vermerkt worden seien , könne nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden. Insbesondere sei ihm in Bezug auf die Verfahrensakten nie das rechtliche Gehör gewährt worden. Von einem rechts - missbräuchlichen Antrag könne jedenfalls nicht die Rede sein. Dass die Ehefrau des Beschwerdeführers im Zeitraum vom Oktober bis Dezember 2022 keine

Kinderzulagen beantragt habe, sei einzig auf die dreimonatige Probezeit zurück - zuführen; man habe bei Nichtbestehen der Probezeit einen administrativen Leerlauf verhindern wollen. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug seien vorliegend erfüllt (Urk. 1).

3.

Unter den Parteien besteht Einigkeit darüber , dass sich die Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht im Sinne von Art. 9b Abs. 2 AVIG auf vier Jahre verlängern kann, da zu Beginn der geltend gemachten Erziehungszeit eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief (Urk. 2, Urk. 1 S. 5 f.) . Unbestritten ist auch, dass der Beschwerdeführer

die Beitragszeit gemäss Art. 13 AVIG nicht erfüllt hat und kein Befreiungsgrund im Sinne von Art. 14 AVIG vorliegt.

Strittig und zu prüfen bleibt , ob sich die Rahmenfrist für den Leistungsbezug, welche am 1. April 2021 begonnen hatte, wegen Erziehungszeiten gemäss Art. 9b Abs. 1 AVIG um zwei

Jahre verlängert. 4. 4.1

Ein Anspruch auf Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss Art. 9b Abs. 1 AVIG setzt unter Hinweis auf das unter E. 1.4 Gesagte (kumulativ) voraus, dass sich die versicherte Person während einer laufenden Rahmenfrist (für den Leistungsbezug) der Erziehung eines unter zehnjährigen Kindes widmet (lit.

a) und die Mindestbeitragszeit im Zeitpunkt der Wiederanmeldung nicht erfüllt ist (lit. b; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_973/200

E. 7

/66 ff.) wies die ALK mit Einspracheentscheid vom 4.

September 2023 ab (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob X._____

am 5. Oktober 2023 Beschwerde (Eingang) und beantragte, es seien ihm in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 4. September 2023 ab dem 1. Juni 2023 Arbeitslosengelder auszurichten (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 18. Oktober 2023 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 19. Oktober 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1. 1

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Abs. 2 dieser Bestimmung listet verschiedene der Beitragspflicht gleichgestellte Tatbestände auf,

so werden unter anderem Zeiten angerechnet, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit oder Unfalls keinen

Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt (lit. c). Unter welchen Voraussetzungen versicherte Personen von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, regelt Art. 14 AVIG.

E. 9

Abs. 1 AVIG resp. einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung über den 31. Mai 2023 hinaus zu Recht verneint.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Frischknecht - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AF A) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.